BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Polizei 2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen

Bearbeitung

Petra Müller

BNS3-S-186/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22411 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at -

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

22415

06. Februar 2024

Betrifft

Bezug

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Baden

Aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBL Nr. 566 in der geltenden Fassung wird das in

2514 Traiskirchen, Karl Theuer Straße 8 gelegene Gebäude, in dem der Kindergarten untergebracht ist, sowie das Grundstück der KG Traiskirchen mit der Nummer 768/19, auf dem sich das Schutzobjekt befindet, und der an das Grundstück entlang der Karl Theuer Straße angrenzende Gehsteig zur

SCHUTZZONE

erklärt.

Die angeschlossene Planskizze, in dem die Schutzzone mit roter Schraffierung eingezeichnet ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzzone gilt täglich auch an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 28.06.2024 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.

Die Bezirkshauptfrau Mag. S o n n l e i t n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

